

beabsichtigt, der Sachverhalt und die Beweisführung einfach sind.

Sind Sachverhalt und Beweisführung nicht einfach, so bildet in der Regel die Anfertigung des Schlußberichts die am besten bewährte Methode für das Untersuchungsorgan zu seiner Selbstkontrolle. Dann ist der Schlußbericht auch für den Staatsanwalt eine wertvolle Hilfe, um sich einen ersten Überblick über die Strafsache zu verschaffen. Darum verlangt das Gesetz bei Strafsachen mit nicht einfachem Sachverhalt und nicht einfacher Beweisführung, daß die Übergabe der Sache mit Schlußbericht erfolgt, es sei denn, der Staatsanwalt hat ausdrücklich auf ihn verzichtet. Der Staatsanwalt wird auf ihn verzichten können, wenn er z.B. die Strafsache während des Ermittlungsverfahrens unter besondere Anleitung und Kontrolle genommen,⁵⁶ dabei das Verfahren aktiv beeinflußt und auf diese Weise weitgehend kennengelernt hat.⁰⁷

Würde die Strafsache ohne Schlußbericht an den Staatsanwalt übergeben, so muß das Untersuchungsorgan darauf achten, daß die von ihm veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat aktenkundig gemacht worden sind. War der Schlußbericht wegen der Einfachheit des Sachverhalts und der Beweisführung entfallen, so muß das Untersuchungsorgan trotzdem in seiner Übergabeverfügung die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung und die verletzten Strafvorschriften nennen.⁰⁸

6.1.2. Zur differenzierten Anfertigung des Schlußberichts⁵⁹

Die Untersuchungsorgane, die im Ermittlungsverfahren einen straftatverdächtigen Sachverhalt aufklären sowie die zur Begründung der Richtigkeit ihrer Erkenntnis erforderlichen Beweise sammeln, prüfen und würdigen, schaffen mit dieser unter der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts stehenden Durchführung der Ermittlungen eine unentbehrliche Voraussetzung für die Tätigkeit der Gerichte. Ohne die im Ermittlungsverfahren vorausgegangene Arbeit der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaft könnten die Gerichte ihre Rechtsprechungsfunktion nicht ausüben. Die durch eine hohe Verantwortung gekennzeichnete Wahrnehmung der dem Untersuchungsorgan im System der Kriminalitätsbekämpfung übertragenen Aufgaben ist somit sehr weitreichend.

Der Schlußbericht, der als abschließender Arbeitsbericht des Untersuchungsorgans im Ermittlungsverfahren konzentriert auf die hauptsächlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Strafsache hinweist, trägt unzweifelhaft auch dazu bei, den das Ermittlungsverfahren beaufsichtigenden Staatsanwalt zu unterstüt-